

BVGer B-7157/2016 vom 27. Juni 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-7157_2016

FR: TAF B-7157/2016 du 27 juin 2017

IT: TAF B-7157/2016 del 27 giugno 2017

Regeste

Aussenhandel

Erwägungen

E. 2

Es sei der vorliegenden Beschwerde bezüglich Ziff. 1 und 2 des Dispositives der angefochtenen Verfügung vom 18. Oktober 2016 die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

E. 3

Es sei aufgrund der Komplexität des Sachverhaltes eine öffentliche Parteiverhandlung anzuordnen (Ziff. 3)", dass der Instruktionsrichter mit Verfügung vom 23. November 2016 superprovisorisch anordnete, bis zum Entscheid über die aufschiebende Wirkung und die vorsorgliche Massnahme hätten sämtliche Vollzugsvorkehrungen zu unterbleiben und einen Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 35 000 festsetzte, dass zu den prozessualen Anträgen gemäss Ziff. 1 und 2 der Beschwerde ein doppelter Schriftenwechsel durchgeführt wurde, dass das Bundesverwaltungsgericht mit Zwischenverfügung vom 4. April 2017 das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen guthiess, den Antrag auf aufschiebende Wirkung jedoch abwies und der Vorinstanz Frist zur Stellungnahme in der Hauptsache ansetzte, dass die Vorinstanz mit Schreiben vom 2. Juni 2017 das Bundesverwaltungsgericht darauf hinwies, die angefochtene Verfügung vom 18. Oktober 2016 werde in Wiedererwägung gezogen, dass die Vorinstanz mit Verfügung vom 2. Juni 2017 die angefochtene Verfügung vom 18. Oktober 2016 aufhob, dass das Verfahren damit durch die Wiedererwägung der Vorinstanz gegenstandslos geworden ist (Art. 58 Abs. 3 VwVG), welcher Ansicht sich die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 6. Juni 2017 angeschlossen hat, dass das Verfahren daher im einzelrichterlichen Verfahren abzuschreiben ist (Art. 23 Abs. 1 Bst. a VGG), dass gemäss Art. 5 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) die Verfahrenskosten in der Regel jener Partei aufzuerlegen sind, welche die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat, dass die Vorinstanz, welche vorliegend die Gegenstandslosigkeit zu vertreten hat, gemäss Art. 63 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) von Verfahrenskosten befreit ist, dass demnach keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind und der bezahlte Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 35 000 der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Abschreibungsentscheides zurückzuerstatten ist, dass die Beschwerdeführerin bei diesem Verfahrensausgang einen Anspruch auf eine Parteientschädigung hat (vgl. Art. 64 VwVG i.V.m. Art. 7 VGKE), dass die Beschwerdeführerin am 6. Juni 2017 eine Kostennote in der Höhe von CHF 43 726.50 und Spesen von CHF 1 311.80 ins Recht legte, wobei sie einen Stundensatz von CHF 450 geltend machte, dass gemäss Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 VGKE der notwendige

Aufwand zu entschädigen ist, dass der geltend gemachte zeitliche Aufwand von insgesamt 97,17 Stunden - insbesondere die 90.85 Stunden für die 46 Seiten umfassende Beschwerdeschrift vom 17. November 2016 - als zu hoch erscheint und der Aufwand für die Beschwerdefrist auf 70 Stunden zu reduzieren ist, dass für die Berechnung von einem Aufwand von insgesamt 76.32 Stunden auszugehen ist, dass der Stundensatz für Anwälte und Anwältinnen mindestens CHF 200 und höchstens CHF 400 beträgt (Art. 10 Abs. 2 VGKE) und dieser regulatorische Rahmen grundsätzlich auch nicht zu überschreiten ist, wobei innerhalb dieses Rahmens verschiedene Stundenansätze in der Schweiz hinzunehmen sind (Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 216 ff. Rz. 4.75, 4.86), dass der Stundensatz deshalb von CHF 450 auf CHF 400 zu reduzieren ist, dass bei Streitigkeiten mit Vermögensinteressen das Anwaltshonorar nach Art. 10 Abs. 3 VGKE aber angemessen erhöht werden kann, insbesondere bei einem hohen Streitwert (Philippe Weissenberger / Astrid Hirzel, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, S. 1511, N 2 zu Art. 14 VGKE), dass das Anwaltshonorar von CHF 30 528 deshalb angemessen auf CHF 38 160 zu erhöhen ist (vgl. auch BVGE 2010/14 vom 13. Januar 2010, E. 8.2.2.), dass die Vorinstanz in ihrem Schreiben vom 2. Juni 2017 zu der Parteientschädigung in Ziff. 6 und 7 sinngemäss ausführte, die Beschwerdeführerin habe ihre Mitwirkungspflicht im Vorverfahren verletzt und die Meldung der Bank Julius Bär vom 5. März 2014 habe sich als falsch erwiesen, was bei der Kostenfestsetzung ebenfalls zu berücksichtigen sei, dass aber die wesentlichen Sachverhaltsmerkmale und Beweismittel - insbesondere auch das Schreiben der Bank Julius Bär vom 5. September 2016 - vor dem Erlass der angefochtenen Verfügung bei den Akten waren und die Meldung der nämlichen Bank vom 5. März 2014 für die Festsetzung der Parteientschädigung nicht massgebend sein kann (Art. 8 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 14 VGKE), dass der Beschwerdeführerin deshalb eine Parteientschädigung von CHF 38 160, zuzüglich Spesen von CHF 1 311.80, total CHF 39 471.80 zuzusprechen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.